

Peter-Cornelius-Konservatorium der Stadt Mainz

Ordnung für die Aufnahmeprüfung zum Studium am Peter-Cornelius-Konservatorium der Stadt Mainz

(Studienvorschriften „Aufnahmeordnung“ vom 04.10.1990 und „Ordnung über die Aufnahmeprüfung“ vom 02.09.1992 in der geänderten und präzisierten Fassung vom 28.10.2004)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Aufnahme in einen der Studiengänge, die am Konservatorium angeboten werden, ist vom Bestehen der Aufnahmeprüfung abhängig.
- (2) Für die in Kooperation mit dem Fachbereich Musik der Johannes Gutenberg-Universität angebotenen Studiengänge gelten entsprechend die Ordnungen dieser Studiengänge.

§ 2 Zweck der Aufnahmeprüfung

Die Aufnahmeprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber/die Bewerberin die für den angestrebten Studiengang notwendige fachspezifische Eignung und die notwendigen besonderen Fähigkeiten besitzt.

§ 3 Gliederung der Aufnahmeprüfung

- (1) In der Aufnahmeprüfung findet eine Eignungsfeststellung im Hauptfach und Nebenfach sowie ein schriftlicher Eignungstest in den Fächern Tonsatz und Gehörbildung statt.
- (2) Nebenfächer können sein:
 1. beim Hauptfach Klavier:
ein Orchesterinstrument nach Wahl, Gitarre, Blockflöte oder Gesang (nach Angebot)
 2. beim Hauptfach Gitarre:
ein Orchesterinstrument nach Wahl, Klavier, Blockflöte oder Gesang (nach Angebot)
 3. bei anderen Hauptfachinstrumenten und Gesang:
Klavier

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Die Zulassung zur Aufnahmeprüfung erfolgt auf Antrag.
- (2) Der Antrag muss innerhalb der von der Leitung der Studienabteilung bekannt gegebenen Frist in der Studienabteilung des Konservatoriums eingegangen sein.

- (3) Der Bewerber/die Bewerberin hat seinem/ihrem Antrag beizufügen:
 1. das ausgefüllte Anmeldeformular
 2. einen handgeschriebenen Lebenslauf mit Schwerpunkt der Darstellung des musikalischen Werdeganges
 3. das vorbereitete Programm für die Haupt- und Nebenfachprüfung
 4. das Zeugnis der Fachhochschulreife, der Hochschulreife oder ein anderes Zeugnis, das zum Studium berechtigt (mindestens der Abschluss der 10. Klasse einer Realschule oder eines Gymnasiums bzw. der Sekundarabschluss I)
- (4) Für ausländische Bewerber/Bewerberinnen gilt darüber hinaus
 1. sehr gute Beherrschung der deutschen Sprache (insbesondere für die musikpädagogischen Studiengänge)
 2. zum Zwecke der Feststellung der Vergleichbarkeit der Einschreibungsvoraussetzungen - gemäß § 4 (3),4 – die von der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen – festgesetzten Bewertungsvorschläge für ausländische Bildungsnachweise.
- (5)
 1. Sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, kann zur Aufnahmeprüfung für das Studium am Peter-Cornelius-Konservatorium der Stadt Mainz zugelassen werden, wer das Höchstalter gem. Abs. 2 nicht überschritten hat.
 2. Die Altersgrenze für die Zulassung zum Studium der Gesangs- und Instrumentalpädagogik (SMP) ist das vollendete 26. Lebensjahr;
für das Studium in der Konzertklasse das vollendete 24. Lebensjahr;
für das Studium der Orchesterklasse das vollendete 25. Lebensjahr;
für die künstlerischen Aufbaustudiengänge und die pädagogischen Zusatzstudiengänge das vollendete 27. Lebensjahr.
 3. Bei überschrittenem Höchstalter ist eine Zulassung zur Aufnahmeprüfung nur bei Vorliegen besonderer pädagogischer bzw. künstlerischer Befähigung möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Direktion.
 4. Sofern die Aufnahme in ein höheres als das erste Studiensemester beantragt wird, kann bei der Zulassung zur Aufnahmeprüfung von den in Absatz 2 genannten Altersgrenzen entsprechend abgewichen werden.

§ 5 Zulassung

- (1) Zur Aufnahmeprüfung wird jeder Bewerber/jede Bewerberin zugelassen, der/die Teilnahme an der Prüfung gemäß § 4 beantragt hat und die erforderlichen Voraussetzungen gem. § 4 erbracht hat.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung gemäß § 4 (3) nicht erfolgt oder eine Wiederholung der Aufnahmeprüfung nach § 15 nicht mehr zulässig ist.
- (3) Die Nichtzulassung zur Prüfung ist dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung trifft die Leitung der Studienabteilung.

§ 6 Prüfungskommission

- (1) Die Leitung der Studienabteilung beruft für jede Fachgruppe eine Prüfungskommission, die sich aus dem/der Prüfungsvorsitzenden sowie mindestens einem weiteren Fachdozenten/einer Fachdozentin zusammensetzt.
- (2) Es können in einzelnen Fachgruppen gesonderte fachspezifische Prüfungskommissionen gebildet werden, deren Zusammensetzung ebenfalls gemäß (1) erfolgt.
- (3) Die Prüfungskommissionen werden für jede Aufnahmeprüfung erneut zusammengestellt.
- (4) Zuständig für die Abnahme der Aufnahmeprüfung ist die jeweils für diese Aufnahmeprüfung berufene Prüfungskommission.
- (5) Die Prüfungskommission berät in nicht öffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Prüfungskommission (im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes der/die von der Leitung der Studienabteilung benannte Vertreter/Vertreterin) anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden von der Leitung der Studienabteilung festgelegt und den Bewerbern/Bewerberinnen rechtzeitig mitgeteilt.

§ 8 Haupt- und Nebenfachprüfung, schriftlicher Tonsatz- und Gehörbildungstest

- (1) In der Haupt- und Nebenfachprüfung hat der Kandidat/die Kandidatin ein vorbereitetes Programm vorzutragen sowie – in Abhängigkeit von dem jeweiligen Spezialfach – weitere künstlerische Aufgaben zu bewältigen. Diese Aufgaben sind in einem gesonderten Anforderungskatalog festgelegt, der von den jeweiligen Fachgruppen erarbeitet und in den jeweils aktuellen Informationsmaterialien des Konservatoriums ausgewiesen wird. Die Haupt- und Nebenfachprüfung erfolgt durch die § 6 festgelegte Prüfungskommission.
- (2) Der Tonsatz- und Gehörbildungstest erstreckt sich über jeweils eine Zeitstunde. Zwischen den beiden Tests ist eine Pause von mindestens einer halben Stunde zu gewährleisten.
- (3) Vor Beginn der schriftlichen Tests sind die Teilnehmer/Teilnehmerinnen über die Bestimmungen gemäß §§ 12 und 13 zu belehren.
- (4) Bei den schriftlichen Tests ist zu gewährleisten, dass ein Dozent/eine Dozentin des Konservatoriums als Aufsichtsperson eingesetzt wird, um Täuschungshandlungen gemäß § 12 auszuschließen.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten

1. Haupt- und Nebenfach:

- | | | |
|------------------|---|---|
| geeignet | = | eine Leistung, die einen erfolgreichen Studienabschluss erwarten lässt. |
| bedingt geeignet | = | eine Leistung, bei der ein erfolgreicher Studienabschluss nur erwartet werden kann, wenn der Kandidat/die Kandidatin einen erheblichen zusätzlichen Zeitaufwand investiert. |
| nicht geeignet | = | eine Leistung, die hinsichtlich der künftigen Berufsanforderungen keinen erfolgreichen Studienabschluss erwarten lässt. |

2. Schriftlicher Tonsatz- und Gehörbildungstest:

- | | | |
|--------------|-------|---|
| sehr gut | (1) = | eine besonders hervorragende Leistung. |
| gut | (2) = | eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung. |
| befriedigend | (3) = | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht. |
| ausreichend | (4) = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch durchschnittlichen Anforderungen entspricht. |
| mangelhaft | (5) = | eine Leistung, die mit besonderen Förderungsmaßnahmen innerhalb eines Semesters zu einer durchschnittlichen Anforderungen genügenden Leistung entwickelt werden kann. |
| ungenügend | (6) = | eine Leistung, die hinsichtlich der künftigen Berufsanforderungen keinen erfolgreichen Studienabschluss erwarten lässt. |

(2) Beurteilungskriterien für die einzelnen Prüfungsleistungen sind:

1. im Hauptfach

der Nachweis von Leistungen, die erwarten lassen, dass innerhalb der Regelstudienzeit ein künstlerischer Entwicklungsstand erreicht werden kann, der den Anforderungen der Berufspraxis in dem jeweiligen Fach entspricht.

2. im Nebenfach

der Nachweis von Leistungen, die eine künstlerische Entwicklung erwarten lassen, die für eine elementare Einbeziehung des Nebenfachs in die künftige Berufspraxis ausreicht.

3. in Tonsatz und Gehörbildung

der Nachweis von Leistungen, die die erfolgreiche Bewältigung der Examensanforderungen innerhalb der Regelstudienzeit erwarten lassen.

(3) Im Hauptfach wird – ergänzend zur Bewertung gemäß Abs. 1 – eine Rangfolge festgelegt. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die als „bedingt geeignet“ eingestuft wurde, kann in der Rangfolge nicht vor einem Kandidaten/einer Kandidatin mit der Einstufung „geeignet“ platziert werden.

§ 10 Gesamtergebnis

- (1) Das Gesamtergebnis der Aufnahmeprüfung wird aus den Ergebnissen der einzelnen Prüfungen gemäß § 3 ermittelt, wobei ein besonderes Gewicht auf das Resultat im Hauptfach zu legen ist. Dabei gilt die Aufnahmeprüfung als „bestanden“, wenn keine Ergebnisse gemäß Abs. (2) vorliegen. Das Gesamtergebnis wird durch die Leitung der Studienabteilung ermittelt. Wird das Studium nach bestandener Aufnahmeprüfung nicht in dem auf die Aufnahmeprüfung folgenden Semester aufgenommen, so ist vor einem späteren Studienantritt nochmals die notwendige fachspezifische Eignung festzustellen. Ergänzend hierzu gelten die Ausführungen gemäß § 14 (2) und (3).
- (2) Die Aufnahmeprüfung ist nicht bestanden, wenn
 1. die Prüfung im Haupt- oder Nebenfach als „nicht geeignet“ bewertet wurde.
 2. in einem der beiden schriftlichen Tests eine schlechtere Note als 4 „ausreichend“ erreicht wurde und keine gesonderte Regelung gemäß (3) vereinbart wurde.
 3. in einem der beiden schriftlichen Tests eine Note schlechter als 5 „mangelhaft“ erreicht wurde.
- (3) Die Aufnahmeprüfung kann trotz Vorliegen der Bedingungen gemäß Abs. (2), 2 auch dann als „bestanden“ gewertet werden, wenn durch die Hauptfach-Prüfungskommission eine Aufnahme zum Studium dringend empfohlen wird. In diesem Falle kann eine Zulassung zum Studium „unter Vorbehalt“ gemäß Abs. (4), 1 erteilt werden.
- (4) Die „unter Vorbehalt“ erteilte Zulassung bedeutet, dass
 1. im Falle eines Kandidaten/einer Kandidatin gemäß (3) durch besondere Förderung innerhalb eines Semesters in dem mit der Note 5 bewerteten Fach der Anschluss an das erforderliche Leistungsniveau der Leistungsstufe 1 erreicht sein muss.
 2. ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die in der Aufnahmeprüfung im Haupt- und Nebenfach die Bewertung „bedingt geeignet“ erhalten hat, die Aufnahmeprüfung nach einem Jahr wiederholen muss und die Bewertung „geeignet“ erreichen muss.Sind die Bedingungen gemäß 1. und 2. nicht erfüllt, ist die Zulassung aufzuheben.

§ 11 Prüfungsprotokoll

- (1) In den Protokollen über die Aufnahmeprüfung ist auszuweisen:
 1. der Name des Kandidaten/der Kandidatin
 2. das Hauptfach
 3. der ggf. geäußerte Lehrerwunsch (nur für Hauptfach möglich)
 4. die Ergebnisse der Haupt- und Nebenfachprüfungen
 5. die Bewertung des schriftlichen Tests
 6. Hinweis auf Anlagen mit den Prüfungsaufgaben
 7. ggf. besondere Bemerkungen zur Prüfung eines Bewerbers/einer Bewerberin
- (2) Das Protokoll ist von den Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 12 Täuschungshandlungen

- (1) Versucht ein Kandidat/Kandidatin, das Ergebnis eines schriftlichen Test durch Täuschung zu beeinflussen, kann
 1. der Kandidat/die Kandidatin verwarnet werden
 2. die Prüfungsleistung mit der Note ungenügend (6) bewertet oder
 3. in schweren Fällen der Kandidat/die Kandidatin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) Vor einer Entscheidung nach Abs. (1), 2 und 3 ist der Kandidat/die Kandidatin von den Mitgliedern der Prüfungskommission anzuhören; eine Verwarnung gemäß Abs. (1), 1. kann während des Tests durch den Aufsicht Führenden/die Aufsicht Führende ausgesprochen werden.

§ 13 Unterbrechung der Prüfung

- (1) Kann der Kandidat/die Kandidatin aus schwerwiegenden Gründen, die von ihm/ihr selbst nicht zu vertreten sind, an einer der Prüfungen nicht teilnehmen oder muss er/sie die Prüfung aus solchen Gründen unterbrechen, so entscheidet die Leitung der Studienabteilung, wann die entsprechende Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist. Als schwerwiegender Grund gilt eine Krankheit, die durch ärztliches Attest nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahmeprüfung gilt als abgebrochen, wenn der Bewerber/die Bewerberin eine Prüfung ohne die Zustimmung der Leitung der Studienabteilung unterbricht oder nicht an ihr teilnimmt. Die Aufnahmeprüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

§ 14 Wiederholung der Aufnahmeprüfung

- (1) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Aufnahmeprüfung nicht bestanden oder ist er/sie gemäß § 12, 3. von der weiteren Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ausgeschlossen worden, so kann er/sie die Prüfung (alle Teilprüfungen) wiederholen. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf eines gesonderten Antrages an die Leitung der Studienabteilung.
- (2) Bei einer Wiederholungsprüfung gemäß (1) kann die Prüfungsleistung der schriftlichen Tests aus der vorausgegangenen Prüfung angerechnet werden, wenn
 1. die Wiederholungsprüfung im Rahmen der Aufnahmeprüfung stattfindet, die der nicht bestanden Prüfung folgt, und
 2. die Ergebnisse in den Tests nicht schlechter als mit der Note befriedigend (3) bewertet wurden.
- (3) Kandidaten/Kandidatinnen, die eine Ablehnung wegen zu geringer Aufnahmekapazität erhalten und an der darauf folgenden Aufnahmeprüfung erneut teilnehmen, brauchen die Prüfung nur im Hauptfach und Nebenfach zu wiederholen. In den anderen beiden Fächern ist nur dann eine Wiederholung erforderlich, wenn die Leistungen schlechter als mit der Note 3 bewertet werden.

§ 15 Information der Kandidaten/Kandidatinnen

Die Kandidaten/Kandidatinnen werden auf Anfrage über die Resultate, die sie in der Aufnahmeprüfung erzielt haben, informiert.

§ 16 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung (Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheid) in der Studienabteilung im Bereich der Leitung der Studienabteilung oder eines Mitgliedes der Prüfungskommission Einsicht in die Prüfungsunterlagen (Prüfungsprotokolle) nehmen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Die Direktion

Mainz, 28.10.2004